



# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde

# **TOBEL TÄGERSCHEN**

Gemeindebeschluss 11. März 2010 / RRB Nr. 278 vom 20. April 2010

## Gemeindeordnung

# Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundsätze und Aufgaben</b>	Seite 3
<b>II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte</b>	Seite 3
<b>III. Die Gemeindeversammlung</b>	Seite 4
<b>IV. Der Gemeinderat</b>	Seite 6
<b>V. Der Gemeindeammann</b>	Seite 7
<b>VI. Die Schulkommission</b>	Seite 8
<b>VII. Der Schulpräsident</b>	Seite 10
<b>VIII. Die Kommissionen und die Verwaltung</b>	Seite 10
<b>IX. Das Wahlbüro</b>	Seite 10
<b>X. Die Rechnungsprüfungskommission</b>	Seite 11
<b>XI. Rechtsmittel</b>	Seite 11
<b>XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	Seite 12

## I. Grundsätze und Aufgaben

### § 01

Stellung,  
Autonomie

Die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen ist eine selbständige Körperschaft und bestimmt ihre Organisation im Rahmen der kantonalen Verfassung und Gesetze (nachfolgend „Gesetz“ genannt) frei.

### § 02

Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.

Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Sie führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.

### § 03

Steuerhoheit,  
Abgaben

Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Veranlagung und den Bezug der Steuern bestimmt das Gesetz.

Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie Einzelnen erbringt, weitere Abgaben und Gebühren erheben.

### § 04

Finanzhaushalt

Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.

## II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte

### § 05

Grundsatz

Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.

### § 06

Stimm- und  
Wahlrecht

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.

### § 07

Urnenwahl

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.

### § 08

Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- der Gemeindeammann als Vorsitzender des Gemeinderates

- die Schulkommission
- der Schulpräsident
- das Wahlbüro
- die Kommissionen
- die Rechnungsprüfungskommission

### § 09

Amtsdauer Die Amtsdauer aller gewählten Organe und Personen beträgt 4 Jahre.

### § 10

Publikationsorgane,  
Amtsgeheimnis Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.  
Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre sind im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

## III. Die Gemeindeversammlung

### § 11

Einberufung Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- bis Ende Februar zur Budgetgemeinde
- bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
- auf Anordnung des Gemeinderates
- auf Verlangen von mindestens 10% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

### § 12

Frist Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Zustellung der Stimmrechtsausweise zur Gemeindeversammlung eingeladen.  
Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

### § 13

Ordnung Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über die ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, dem Bezirksamt zur Strafverfolgung überwiesen.

### § 14

Eröffnung Nach Eröffnung und Genehmigung der Traktanden und Bestellung der Stimmzähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.

## **§ 15**

Traktanden

Die Gemeindeversammlung kann mit Ausnahme von § 16 nur Traktanden behandeln, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

## **§ 16**

Anträge ausserhalb der Traktandenliste

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. In der Regel sind solche Anträge innert Jahresfrist der Abstimmung zu unterbreiten

## **§ 17**

Abstimmungen

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das Gesetz oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung vorschreibt. Eine geheime Abstimmung ist zudem durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden einem solchen Antrag zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

## **§ 18**

Protokoll

Über Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 19**

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

- Wahl des Gemeindeammanns.
- Wahl der vier Mitglieder des Gemeinderates.
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
- Wahl der Urnenoffizianten.
- Wahl des Schulpräsidenten.
- Wahl von drei Mitgliedern der Schulkommission.
- Genehmigung der Versammlungsprotokolle.
- Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Genehmigung und Änderung von Reglementen.
- Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
- Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten.
- Änderungen der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates.
- Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind.
- Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden.

- An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird.
- Festlegung der Tarife.

#### IV. Der Gemeinderat

##### § 20

Zusammensetzung,  
Amtdauer

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

##### § 21

Aufgaben allgemein

Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

##### § 22

Zuständigkeit

Nebst den in § 21 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Einberufung der Gemeindeversammlung.
- Vorbereitung der Traktanden.
- Unterbreitung des Voranschlags und dessen Vollzug.
- Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde.
- Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Werke, die der Gemeinde angegliedert sind.
- Die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren.
- Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen.
- Die Vergabe von Arbeiten.
- Den Erwerb oder die Veräusserung von beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken.
- Den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften im Rahmen seiner Kompetenz gemäss § 23.
- Aufsicht über das Bestattungswesen.
- Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz.
- Aufsicht über die Benützung öffentlicher Bauten und Anlagen.
- Wahl des Vize-Gemeindeammanns, des Gemeindeschreibers, der Vertreter in Zweckverbänden sowie des Vertreters in die Schulkommission.
- Einsetzen von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit dies als nötig erachtet und nicht durch andere Instanzen bestimmt wird.
- Anstellung der Gemeindeangestellten.
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen.
- Verwaltung der gemeindeeigenen Werke.
- Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz.
- Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei.
- Ausführung der Geschäfte als Vormundschaftsbehörde.

##### § 23

Finanzkompetenz

Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 50'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben

bis zu 5'000 Franken.

Grundsätzlich müssen An- und Verkäufe von Grundstücken und Liegenschaften der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann Grundstücke und Liegenschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000'000 Franken pro Jahr erwerben oder verkaufen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und die Durchführung einer Versammlung zeitlich nicht möglich ist.

Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.

#### **§ 24**

Sitzungen

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder können eine Sitzung verlangen.

Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

#### **§ 25**

Dringende Geschäfte

Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindeammann. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.

#### **§ 26**

Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.

#### **§ 27**

Protokoll

Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert, in der Regel vom Gemeindeschreiber.

#### **§ 28**

Rücktritte

Mitglieder des Gemeinderates, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 29**

Vollzugsübertragung

Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **V. Der Gemeindeammann**

#### **§ 30**

Einzelbehörde

Der Gemeindeammann entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Be-

deutung.

Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken.

Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Er leitet die Verwaltung. Er beaufsichtigt das Finanz- und Rechnungswesen sowie den Steuerbezug.

Er kontrolliert die Arbeiten Dritter für die Gemeinde und prüft die Rechnungen.

Er verwaltet die gemeindeeigenen Liegenschaften.

Er bereitet die Gemeindeversammlungen sowie die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie.

### **§ 31**

Einschränkung

Der Gemeindeammann kann nicht als Vertreter des Gemeinderates in die Schulkommission gewählt werden.

## **VI. Die Schulkommission**

### **§ 32**

Zusammensetzung,  
Amtdauer

Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten als Vorsitzenden, drei Mitgliedern und einem Mitglied des Gemeinderates.

Die Schulkommission wird auf eine Amtdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

### **§ 33**

Aufgaben allgemein

Der Schulkommission obliegen der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb.

### **§ 34**

Zuständigkeit

Nebst den in § 33 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat die Schulkommission insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereiten der die Schule betreffenden Traktanden für die Gemeindeversammlung in Absprache mit dem Gemeinderat.
- Unterbreitung des Voranschlags und dessen Vollzug für den Bereich Primarschule und Kindergarten.
- Wahl des Vize-Schulpräsidenten, des Pflegers und des Aktuars.
- Einsetzen von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit dies als nötig erachtet und nicht durch andere Instanzen bestimmt wird.
- Anstellung der Lehrerschaft und der übrigen Angestellten.
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, soweit dies nicht durch Gesetz oder kantonale Gesetzgebung geregelt ist.
- Organisation und Verwaltung der Schulbereiche im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung.
- Rechtsgültige Unterschrift haben der Schulpräsident gemeinsam mit dem Mitglied des Gemeinderates.

Vertreter aus dem Gemeinderat	<p><b>§ 35</b></p> <p>Der Vertreter aus dem Gemeinderat kann nicht als Präsident, Pfleger oder Aktuar gewählt werden. Er ist für die gegenseitige Orientierung von Gemeinderat und Schulkommission verantwortlich.</p>
Finanzkompetenz	<p><b>§ 36</b></p> <p>Die Schulkommission beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 20'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 3'000 Franken. Diese Kompetenzen übersteigende Ausgaben müssen dem Gemeinderat als Antrag vorgelegt werden.</p>
Sitzungen	<p><b>§ 37</b></p> <p>Die Schulkommission versammelt sich auf Einladung des Schulpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder können eine Sitzung verlangen. Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag des Vorsitzenden.</p>
Dringende Geschäfte	<p><b>§ 38</b></p> <p>Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Schulpräsident. Er orientiert die Schulkommission darüber an der nächsten Sitzung.</p>
Ausstand	<p><b>§ 39</b></p> <p>Die Mitglieder der Schulkommission haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.</p>
Protokoll	<p><b>§ 40</b></p> <p>Die Verhandlungen der Schulkommission werden protokolliert. Der Gemeindeammann erhält jeweils eine Protokollkopie.</p>
Rücktritte	<p><b>§ 41</b></p> <p>Mitglieder der Schulkommission, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet die Schulkommission.</p>
Vollzugsübertragung	<p><b>§ 42</b></p> <p>Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre, oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>

## VII. Der Schulpräsident

### § 43

Einzelbehörde

Der Schulpräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.

Er beschliesst unter Orientierung der Schulkommission über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken.

Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen der Schulkommission, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Er bereitet die Sitzungen der Schulkommission vor und leitet sie.

## VIII. Die Kommissionen und die Verwaltung

### § 44

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat, sofern er ihm nicht angehört, beratende Stimme.

Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeinderatssitzungen sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Die Protokollführung an Gemeinderatssitzungen kann an Verwaltungsangestellte delegiert werden.

Er erstellt Protokollauszüge.

### § 45

Kommissionen,  
Funktionäre

Der Gemeinderat setzt die Kommissionen und Funktionäre ein, die durch Gesetz oder ein Reglement vorgeschrieben sind oder die ihm nötig erscheinen. Sie beraten den Gemeinderat oder sind für ihn tätig. Der Vorsitz in Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### § 46

Die Gemeindekanzlei

Der Gemeindekanzlei obliegt die Führung aller Aufgaben, welche ihr durch Gesetz oder durch den Gemeindeammann mit Bewilligung des Gemeinderates übertragen werden.

Einzelne Aufgaben können auch durch Zweckverbände oder andere Zusammenschlüsse übernommen werden, sofern die nötigen Beschlüsse von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung vorliegen.

Die Gemeindekanzlei kann gemäss Beschluss des Gemeinderates Dienstleistungen für andere Körperschaften und Verbände erbringen.

## IX. Das Wahlbüro

### § 47

Aufstellung der Urnen

Die Urnenöffnungszeiten und die Urnenstandorte regelt der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 48**

Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus :

- dem Gemeindeammann als Präsident
- dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- vier Mitgliedern sowie zwei Suppleanten

Den Einsatz des Wahlbüros an Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen bestimmt der Gemeindeammann.

## **X. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **§ 49**

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten.

Für eine Revision werden mindestens drei Mitglieder benötigt.

### **§ 50**

Aufgaben und Umfang der Kontrollen

Sie prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen der von Gemeinderat, Schulkommission und Gemeindeversammlung bewilligten Krediten. Sie ist berechtigt, sich alle dazu erforderlichen Akten, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Bestand der Wertschriften sowie den Zustand des Mobiliars und des Gemeindearchivs zu überprüfen.

Sie ist berechtigt, einzelne Ausgaben zu prüfen, ob die Entscheidung in der Kompetenz von Gemeinderat, Schulkommission bzw. Gemeindeammann, Schulpräsident liegt, oder ob dafür ein Beschluss im entsprechenden Protokoll formuliert ist.

### **§ 51**

Prüfung im Bedarfsfall

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

### **§ 52**

Berichterstattung

Die Prüfungsergebnisse sind mit einer Stellungnahme der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

## **XI. Rechtsmittel**

### **§ 53**

Rekurs

Gegen Entscheide des Gemeindeammanns oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert zwanzig Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben, sofern das Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorsieht.

Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, dem Gesetz über die Gemeinden sowie dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 54**

Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.  
Sie ersetzt alle bisherigen Gemeindeordnungen.

### **§ 55**

Änderung der  
Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stim-  
menden Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an der Versammlung der Politischen Gemeinde  
Tobel-Tägerschen vom 11. März 2010 genehmigt.

Roland Kuttruff  
Gemeindeammann  
Politische Gemeinde  
Tobel-Tägerschen

Ursula Siegenthaler  
Gemeindeschreiberin  
Politische Gemeinde  
Tobel-Tägerschen

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit:

RRB-Nr. 278

vom 20. April 2010